

Handbuch Europäischer Patentprozess

Bopp / Kircher

2019

ISBN 978-3-406-66807-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Der Opt-out kann gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 EPGÜ auch schon für **Patentanmeldungen** beantragt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein europäisches Patent handelt und die Patentanmeldung vor Ablauf der Übergangszeit erfolgte. Antragsberechtigt ist in diesem Fall der Anmelder. R. 5.1 EPGVerfO verlangt, dass die Patentanmeldung bereits veröffentlicht ist. 130

Der Opt-out kann gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 EPGÜ auch für ein **ergänzendes Schutzzertifikat**, das zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden ist, beantragt werden. Antragsberechtigt ist in diesem Fall der Inhaber des Zertifikats. R. 5.2 lit. d EPGVerfO stellt klar, dass ein Opt-out für ein ergänzendes Schutzzertifikat, das auf einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung basiert, nicht möglich ist. S. dazu näher → § 6 Rn. 26 ff. 131

R. 5.3 EPGVerfO schreibt im Einzelnen vor, welche Angaben der **Opt-out-Antrag** enthalten muss. Es besteht kein Anwaltszwang, dh der Antrag kann auch von der Partei selbst eingereicht werden (R. 5.4 EPGVerfO). 132

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 EPGÜ muss der Patentinhaber der Kanzlei des Gerichts **spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangszeit** eine Mitteilung über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung zukommen lassen. Für die Fristberechnung gelten R. 300–301 EPGVerfO. 133

Beispiel: Wenn das EPGÜ am 1.1.2018 in Kraft tritt, so beginnt die Übergangszeit gem. R. 300 lit. a EPGVerfO am 2.1.2018 und würde nach sieben Jahren gem. R. 300 lit. b EPGVerfO eigentlich am 1.1.2025 enden; da der 1.1. jedoch ein gesetzlicher Feiertag in Luxemburg¹⁰³ ist, endet gem. R. 301.1 EPGVerfO die Übergangszeit erst am 2.1.2025. Opt-out-Anträge sind spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangszeit einzureichen, dh im Beispiel gem. R. 300 lit. c EPGVerfO bis spätestens 2.12.2025 (ein Dienstag). 134

Der Opt-out-Antrag ist gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 EPGÜ bei der **Kanzlei** (engl. „registry“) einzureichen. Die Einreichung muss elektronisch erfolgen; nur wenn aus irgendwelchen Gründen die elektronische Einreichung nicht möglich ist, ist eine Einreichung in Papierform (engl. *hard-copy form*) zulässig (R. 4 EPGVerfO; Art. 44 EPGÜ). Fraglich ist, ob der Antrag an die Hauptstelle der Kanzlei am Sitz des Berufungsgerichts in Luxemburg (Art. 10 Abs. 1 EPGÜ) adressiert werden muss oder ob er auch bei irgendeiner Nebenstelle der Kanzlei am Sitz einer Kammer des Gerichts erster Instanz (Art. 10 Abs. 2 EPGÜ) eingereicht werden kann. Der Antrag muss m.E. bei der Hauptstelle in Luxemburg eingereicht werden, da ein Opt-out-Antrag alle Kammern des Gerichts und nationale Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten betrifft. Die Nebenstellen der Kanzlei sind nur für die Verfahren zuständig, die die Kammer betreffen, bei der die jeweilige Nebenstelle eingerichtet ist. 135

Für einen Opt-out gem. Art. 83 Abs. 3 EPGÜ werden entgegen den ursprünglichen Plänen **keine Gerichtsgebühren** erhoben (→ § 27 Rn. 6).¹⁰⁴ 136

Der Opt-out wird gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 3 EPGÜ erst mit der **Eintragung in das Register** wirksam. Das Register wird von der Kanzlei des EPatG geführt und ist öffentlich (Art. 20 Abs. 1 EPGÜ). 137

Der Kanzler (engl. „*registrar*“) ist nach R. 5.5 Satz 1 EPGVerfO gehalten, den Opt-out-Antrag so schnell wie möglich in das Register (engl. „*register*“) einzutragen. Der Opt-out-Antrag wird nur dann mit Eintragung in das Register wirksam, wenn er alle in R. 5 EPGVerfO genannten Anforderungen erfüllt (R. 5.5 Satz 2 EPGVerfO). Wenn die im Register eingetragenen Angaben unvollständig oder nicht korrekt sind, kann dies zwar korrigiert werden. Der Opt-out-Antrag genießt dann aber nur den Zeitrang der Korrektur (R. 5.5 138

¹⁰³ Da der Opt-out-Antrag bei der Kanzlei des Gerichts einzureichen ist, die Kanzlei gem. Art. 10 Abs. 1 EPGÜ am Sitz des Berufungsgerichts eingerichtet wird und das Berufungsgericht gem. Art. 9 Abs. 5 EPGÜ seinen Sitz in Luxemburg hat, kommt es im Rahmen der R. 301 EPGVerfO darauf an, ob der betreffende Tag in Luxemburg ein gesetzlicher Feiertag ist.

¹⁰⁴ So der finale Vorschlag des vorbereitenden Ausschusses (Preparatory Committee) vom 25.2.2016 für „Rules on Court fees and recoverable costs“.

Sätze 3–5 EPGVerfO). Es empfiehlt sich daher, die Angaben im Antrag und im Register sorgfältig zu prüfen.

3. Wirkungen des Opt-out

- 139 Durch den Opt-out wird nach Art. 83 Abs. 3 EPGÜ „die **ausschließliche Zuständigkeit** des Gerichts“ ausgeschlossen. Mit „Gericht“ ist nach der Legaldefinition in Art. 2 lit. a EPGÜ das EPatG gemeint. **Streitig** ist, ob durch den Opt-out die Zuständigkeit des EPatG insgesamt ausgeschlossen wird oder nur dessen *ausschließliche* Zuständigkeit.¹⁰⁵
- 140 Dem Wortlaut nach wird nicht die Zuständigkeit des EPatG insgesamt ausgeschlossen, sondern nur dessen ausschließliche Zuständigkeit. Daraus könnte man schließen, dass das EPatG auch nach einem Opt-out noch weiterhin zuständig ist, wenn auch nicht mehr ausschließlich, wie in Art. 32 Abs. 1 EPGÜ vorgesehen, sondern neben den nationalen Gerichten. Der Kläger könnte dann wählen, ob er seine Klage beim EPatG oder bei einem nationalen Gericht erhebt.
- 141 Mit „ausschließliche Zuständigkeit“ in Art. 83 Abs. 3 EPGÜ könnte aber auch die in Art. 32 Abs. 1 EPGÜ bestimmte ausschließliche Zuständigkeit des EPatG gemeint sein. Wenn eine Klage nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des EPatG nach Art. 32 Abs. 1 fällt, sind nach Art. 32 Abs. 2 EPGÜ die nationalen Gerichte zuständig, ohne dass daneben eine Zuständigkeit des EPatG verbleibt. Folgt man also der Auffassung, dass durch einen Opt-out die ausschließliche Zuständigkeit iSd Art. 32 Abs. 1 EPGÜ ausgeschlossen wird, so ist nach einem Opt-out das EPatG nicht mehr zuständig.
- 142 Der Wortlaut des Art. 83 Abs. 3 EPGÜ lässt beide Auslegungen zu. Aber wenn nur die *ausschließliche* Zuständigkeit des EPatG durch den Opt-out entfielen, bräuhete man eigentlich gar keinen Opt-out mehr, da dies schon der Rechtslage während der Übergangszeit nach Art. 83 Abs. 1 entspricht. Das spricht dafür, dass durch den Opt-out die Zuständigkeit des EPatG insgesamt entfällt. Auch R 5 EPGVerfO geht davon aus, dass nach einem Opt-out das EPatG nicht mehr zuständig ist.¹⁰⁶
- 143 Nach einem Opt-out sind für das betreffende Patent **nur noch die nationalen Gerichte zuständig**. Auch hier stellt sich – wie in der Übergangszeit nach Art. 83 Abs. 1 EPGÜ – die Frage, welches Recht das nationale Gericht anzuwenden hat: sein nationales Recht oder das EPGÜ? Die Frage ist mE wie bei Art. 83 Abs. 1 EPGÜ zu beantworten, dh das nationale Gericht hat sein **nationales Recht anzuwenden** (s. oben Rn. 97 ff.).
- 144 Die Kanzlei des EPatG prüft von Amts wegen nach Eingang der Klage, ob bzgl. des Klagepatents ein Opt-out vorliegt (R 16.1 EPGVerfO). Ggf. informiert sie den Kläger, der die Klage beim EPatG zurücknehmen oder ändern kann. Der Beklagte kann außerdem durch einen vorläufigen Einspruch („Preliminary objection“) rügen, dass ein Opt-out vorliegt (R 19.1 lit. a EPGVerfO). Die Rüge ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klage zu erheben (R 19.1). Bei rügeloser Einlassung ist der Opt-out nach R 19.7 unbeachtlich (s. dazu im Einzelnen § 12 Rn. 48).
- 145 Der Opt-out gilt für die ganze Laufzeit des betreffenden Patents, ggf. also über das Ende der Übergangszeit hinaus.

IV. Opt-in-Regelung, Art. 83 Abs. 4 EPGÜ

- 146 Nach Art. 83 Abs. 4 EPGÜ kann der Patentinhaber, der einen Opt-out nach Art. 83 Abs. 3 EPGÜ erklärt hat, jederzeit von diesem Opt-out wieder „zurücktreten“ (sog. **Opt-in**). Ergänzende Regelungen zum Opt-in finden sich in R 5 EPGVerfO.

¹⁰⁵ Für Ersteres (vollständiger Wegfall der Zuständigkeit des EPG): *Schröder*, GRUR Int. 2013, 1102, 1103; *Tilman*, Mitt. 2014, 58, 59 (dort fälschlich als „general agreement“ bezeichnet). Für Letzteres (EPatG bleibt auch nach Opt-out alternativ zuständig): *Nieder*, GRUR 2014, 627, 631. Offengelassen von *Eck*, GRUR Int. 2014, 114, 119 Fn. 59.

¹⁰⁶ Ebenso *Tilman*, Mitt. 2014, 58, 63 unter III. 1.; *Schröder*, GRUR Int. 2013, 1102, 1103 unter 3.

1. Voraussetzungen des Opt-in

Ein Opt-in ist nach Art. 83 Abs. 4 EPGÜ nur möglich, solange **„noch keine Klage vor einem nationalen Gericht“** erhoben worden ist. Ist eine Klage bei einem nationalen Gericht erhoben worden, so ist damit der Weg zum EPatG ein für alle Mal verbaut. Das gilt nicht nur für die konkrete, bei dem nationalen Gericht anhängige Klage, sondern für alle künftigen Klagen im Zusammenhang mit diesem Patent, für das die Opt-out-Regelung in Anspruch genommen wurde. Diese Sperrwirkung entfalten nach R 5.8 EPG-VerfO allerdings nur Klagen, für die das EPatG nach Art. 32 Abs. 1 EPGÜ zuständig ist, nicht dagegen Klagen, die gem. Art. 32 Abs. 2 EPGÜ ohnehin beim nationalen Gericht eingereicht werden müssen, weil das EPatG für sie von vorneherein nicht zuständig ist (zB lizenzvertragliche Streitigkeiten).

2. Opt-in-Antrag

Für die Antragstellung gelten gem. R 5.8 Satz 2 EPGVerfO die gleichen Regeln wie für den Opt-out (→ § 9 Rn. 128 ff.).

Auch der Opt-in-Antrag erstreckt sich automatisch auf alle **ergänzenden Schutz-zertifikate**, die auf dem betreffenden europäischen Patent basieren, R 5.2 EPGVerfO. Ist das Schutzzertifikat bereits erteilt, so müssen der Zertifikats- und der Patentinhaber den Opt-out-Antrag gemeinsam stellen, R 5.2 lit. a EPGVerfO.

Nach R 5.8 EPGVerfO ist es nicht zulässig, einen Opt-in nur für einzelne Vertragsmitgliedstaaten zu erklären, für die das europäische Patent erteilt ist oder die in der Patentanmeldung benannt sind. Wie der Opt-out gilt der Opt-in **immer für alle Vertragsstaaten**.

Auch der Opt-in wird erst wirksam, wenn er in das von der Gerichtskanzlei geführte **Register eingetragen** ist, Art. 83 Abs. 4 EPGÜ und R 5.8 Satz 3 EPGVerfO.

Für einen Opt-in gem. Art. 83 Abs. 4 EPGÜ werden entgegen den ursprünglichen Plänen **keine Gerichtsgebühren** erhoben (→ § 27 Rn. 6).

3. Wirkungen des Opt-in

Rechtstechnisch ist der Opt-in als Rücknahme des Opt-out ausgestaltet, weswegen er in der englischen Fassung der R 5 EPGVerfO auch „Application to withdraw“ genannt wird. **Rechtsfolge** des Opt-in ist dementsprechend, dass für das betreffende europäische Patent wieder der „normale“ Zustand ohne Opt-out besteht, dh in der Übergangszeit sind gem. Art. 83 Abs. 1 EPGÜ nationale Gerichte und EPatG wieder konkurrierend zuständig. Die Rücknahme des Opt-out ist allerdings final; ein zweiter Opt-out ist nicht mehr möglich.¹⁰⁷

¹⁰⁷ Tilmann, Mitt 2014, 58, 64 unter IV.1.a).



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

4. Teil: Das Verfahren

§ 10 Grundlagen des Verfahrensrechts

Übersicht

	Rn.
A. Verfahrensgrundsätze	2
I. Dispositionsmaxime	3
1. Verfahrensgang	4
2. Streitgegenstand	6
II. Beibringungsgrundsatz versus „active case management“	10
III. Öffentlichkeitsgrundsatz versus Geheimnisschutz	14
1. Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung	15
2. Öffentlichkeit des Registers	17
3. Schutz von Geschäftsgeheimnissen	19
IV. Mündlichkeit und rechtliches Gehör	21
V. Beschleunigung	23
1. Beschleunigung durch die Parteien	24
a) Beschleunigung durch Fristen	24
b) Allgemeine Obliegenheit zur Prozessförderung	39
2. Beschleunigung durch das Gericht	40
VI. Prozessuale Generalklauseln	42
1. Höchste Qualitätsansprüche	44
2. Effizienz und Kostenwirksamkeit	45
3. Fairness und Ausgewogenheit	46
4. Verhältnismäßigkeit und Flexibilität	48
VII. Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel	50
1. IT-System	51
2. Video- und Telefonkonferenz	54
VIII. Anwaltszwang	55
B. Verfahrenssprache	56
I. Bestimmung der Verfahrenssprache	57
1. Verfahrenssprache vor der Zentralkammer	57
2. Verfahrenssprache vor der Lokalkammer	63
a) Grundsatz	63
b) Mehrere Verfahrenssprachen	68
c) Wechsel der Verfahrenssprache	77
3. Verfahrenssprache vor der Regionalkammer	84
4. Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht	86
5. Besondere Vorschriften für bestimmte Verfahrenssituationen	91
a) Einstweilige Verfügung	92
b) Beweissicherungsverfahren	94
c) Prozesskostenhilfverfahren	95
d) Zwangsvollstreckungsverfahren	96
e) Mediations- und Schiedsverfahren	99
f) Vorlage an den Europäischen Gerichtshof	101
II. Anwendungsbereich der Verfahrenssprache	102
1. Gericht	103
2. Parteien	105
a) Schriftwerk der Parteien	106
b) Klagepatent	111
c) Mündliche Verhandlung	116
III. Exkurs: Übersetzungen nach der EuZustVO	119
C. Verfahrenssystematik	120
I. Unterscheidung nach dem Klageziel	121
II. Unterscheidung nach der Kammerzuständigkeit	123
III. Unterscheidung nach der Qualität des Klageschutzrechts	125
IV. Unterscheidung zwischen Haupt- und Widerklage	127

- 1 Bevor in den folgenden Kapiteln der Ablauf des Verfahrens vor dem EPatG im Einzelnen erörtert wird, sollen im vorliegenden Kapitel quasi „vor der Klammer“ die allgemeinen Grundlagen des Verfahrensrechts dargestellt werden. Zu diesen allgemeinen Grundlagen gehören zum einen die elementaren Verfahrensgrundsätze und zum anderen die Regelungen zur Verfahrenssprache. Abschließend wird der Versuch einer Systematisierung der verschiedenen Verfahren vor dem EPatG unternommen, indem diese nach unterschiedlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden.

A. Verfahrensgrundsätze

- 2 Wer mit dem deutschen Zivilprozessrecht vertraut ist und sich erstmals mit dem Verfahrensrecht vor dem EPatG zu befassen hat, muss sich nicht in völliges Neuland begeben. Im Gegenteil wird ihm bzw. ihr vieles bekannt vorkommen. Dies gilt insbesondere für die wesentlichen Verfahrensgrundsätze, die nachfolgend im Überblick erörtert werden.

I. Dispositionsmaxime

- 3 Nach Art. 32 Abs. 1 EPGÜ ist das EPatG für verschiedene Verfahrensarten zuständig. Hierbei handelt es sich teilweise um „klassische“ Zivilprozesse, wie z.B. das Verletzungs- oder das negative Feststellungsverfahren. Andere Verfahren weisen dagegen Bezüge zum öffentlichen Recht auf, wie z.B. das Nichtigkeitsverfahren, das auf die Vernichtung eines Patents und damit eines Hoheitsakts gerichtet ist.¹ Ungeachtet dieser Unterschiede gilt für sämtliche Verfahrensarten die **Dispositionsmaxime** (teilweise auch als Verfügungsgrundsatz bezeichnet). Hierunter ist das Recht der Parteien zu verstehen, über den Prozess als Ganzes zu verfügen. Dieses Verfügungsrecht der Parteien bezieht sich auf zwei Elemente, nämlich einerseits auf den Verfahrensgang und andererseits auf den Streitgegenstand.

1. Verfahrensgang

- 4 Der Verfahrensgang – also der Beginn und das Ende des Verfahrens – liegt jedenfalls im Erkenntnisverfahren vor dem EPatG ausschließlich in den Händen der Parteien. Das EPatG wird ebenso wie die deutschen Zivilgerichte erst auf Initiative des Klägers tätig, nämlich durch Einreichung der Klageschrift. Auch über die Beendigung des Rechtsstreits kann der Kläger im Wesentlichen frei disponieren, allerdings mit der Maßgabe, dass die von ihm beantragte Klagerücknahme letztlich von einer Entscheidung des EPatG abhängt (R. 265 EPGVerfO; → § 12 Rn. 249).
- 5 Eine gewisse Einschränkung erfährt das Verfügungsrecht der Parteien über den Verfahrensgang im **Zwangsvollstreckungsverfahren**. Aus deutscher Sicht überraschend kann das Gericht nach R. 354.4 S. 1 EPGVerfO auch ohne einen Antrag des Gläubigers ein Zwangsgeld festsetzen (→ § 25 Rn. 49). Im Zwangsvollstreckungsverfahren kann das EPatG damit ausnahmsweise auch im Wege der Oficialmaxime von Amts wegen tätig werden.

2. Streitgegenstand

- 6 Auch der Streitgegenstand unterliegt grundsätzlich dem ausschließlichen Verfügungsrecht des Klägers. Dieser bestimmt durch seinen – abänderbaren (R. 263 EPGVerfO, → § 12 Rn. 81) – Klageantrag den Inhalt des Verfahrens. Über den Klageantrag darf die Entscheidung des Gerichts nicht hinausgehen (Art. 76 Abs. 1 EPGÜ).

¹ Ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur sind die in Art. 32 Abs. 1 lit. i EPGÜ geregelten Klagen gegen Entscheidungen des EPA.

Die Verfügungsbefugnis des Klägers über den Streitgegenstand beinhaltet insbesondere auch das Recht, über die **territoriale Erstreckung** des Klageantrags zu bestimmen. 7

Dieses territoriale Bestimmungsrecht des Klägers gilt uneingeschränkt für das **Verletzungsverfahren**. Zwar wird der Verletzungskläger in der Regel seinen Klageantrag auf ein Verletzungsurteil richten, das in sämtlichen Vertragsmitgliedstaaten gilt, in welchen das Klagepatent in Kraft steht (vgl. insoweit Art. 34 EPGÜ zum Europäischen Patent ohne einheitliche Wirkung). Unter Umständen kann der Verletzungskläger jedoch auch ein Interesse daran haben, seinen Klageantrag territorial einzugrenzen, beispielsweise weil in einem bestimmten Vertragsmitgliedstaat ein Vorbenutzungsrecht des Beklagten nach Art. 28 EPGÜ besteht. Gleiches gilt im Fall einer territorial begrenzten Lizenz des Beklagten. In diesem Fall hat der Verletzungskläger die Möglichkeit, den Klageantrag auf bestimmte Vertragsmitgliedstaaten zu beschränken. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verletzungsklage auf ein Europäisches Patent mit oder ohne einheitliche Wirkung gestützt ist. 8

Im **Nichtigkeitsverfahren** ist hinsichtlich des territorialen Bestimmungsrechts des Klägers zu differenzieren. Betrifft die Nichtigkeitsklage ein Europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung, so kann der Nichtigkeitskläger seinen mit der Klage verfolgten Antrag auf Vernichtung des Patents auf einzelne Vertragsmitgliedstaaten beschränken. Ist Gegenstand der Nichtigkeitsklage dagegen ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, so muss der Klageantrag wegen Art. 3 Abs. 3 EPatVO auf eine Vernichtung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet werden; eine territoriale Beschränkung ist hier nicht zulässig. 9

II. Beibringungsgrundsatz versus „active case management“

Der **Beibringungs- oder Verhandlungsgrundsatz** besagt, dass es das ausschließliche Recht – aber auch die Pflicht – der Parteien ist, den Prozessstoff für das Verfahren zu beschaffen, also Sachvortrag zu halten und entsprechende Beweise anzubieten. Dieses Prinzip beherrscht im Grundsatz auch das Verfahren vor dem EPatG. So anerkennt Art. 43 EPGÜ ausdrücklich das Recht der Parteien, den Gegenstand des Verfahrens und die den Parteivortrag stützenden Beweismittel zu bestimmen. Diese Vorschrift gilt für sämtliche Verfahrensarten vor dem EPatG, insbesondere auch für das Nichtigkeitsverfahren. Insoweit besteht eine Abweichung zum nationalen Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht, das nach § 87 Abs. 1 PatG grundsätzlich dem Untersuchungsgrundsatz folgt.² Der Beibringungsgrundsatz betrifft freilich nur die Beschaffung des Tatsachenstoffs durch die Parteien. Die Ermittlung der für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsnormen und deren Anwendung bleibt demgegenüber Aufgabe des Gerichts. Selbst wenn die EPGVerfO die Parteien in mehreren Vorschriften immer wieder zu Rechtsausführungen auffordert (vgl. nur R. 13.1 lit. n und R. 24 lit. g EPGVerfO), gilt auch im Verfahren vor dem EPatG der zentrale Grundsatz: iura novit curia (zur Geltung dieses Grundsatzes im Hinblick auf das nach Art. 24 Abs. 1 lit. 2 EPGÜ anwendbare nationale Recht → § 2 Rn. 25). 10

Der Beibringungsgrundsatz gilt indessen im Verfahren vor dem EPatG nicht uneingeschränkt. Nach dem Regelungskonzept des EPGÜ soll sich das EPatG nämlich gerade nicht darauf beschränken, den Sachvortrag der Parteien lediglich passiv entgegen zu nehmen und am Ende des Verfahrens einer rechtlichen Würdigung zuzuführen. Angestrebt wird vielmehr ein Gericht, welches das Verfahren aktiv leitet und gestaltet. Diese gestalten- 11

² Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (X ZR 151/12, GRUR 2015, 365 (370) Rn. 49 – Zwangsmischer; X ZR 19/12, GRUR 2013, 1272 (1276) Rn. 36 – Trekkurbeleinheit) gilt der Untersuchungsgrundsatz allerdings auch im deutschen Nichtigkeitsverfahren nur eingeschränkt. Insbesondere ist das Bundespatentgericht im erstinstanzlichen Verfahren bzw. der Bundesgerichtshof im Berufungsverfahren nicht verpflichtet, anstelle des Klägers Entgegenhaltungen aus dem Stand der Technik zu ermitteln und zusammenzufügen, die für sich oder zusammen mit anderen das Klageziel rechtfertigen.

de Verfahrensleitung durch das EPatG wird als „**active case management**“ bezeichnet. Eingefordert wird das active case management in dem bereits erwähnten Art. 43 EPGÜ. Dort wird das EPatG ausdrücklich dazu angehalten, die bei ihm anhängigen Verfahren aktiv zu leiten.

- 12 Das in Art. 43 EPGÜ postulierte active case management findet seine notwendige weitere Konkretisierung im achten Kapitel des fünften Teils der EPGVerfO (R. 331 ff. EPGVerfO). Insbesondere R. 332 und R. 334 EPGVerfO enthalten eine Fülle von Maßnahmen, mittels derer das Gericht das Verfahren aktiv gestalten und dadurch zu dessen sachgerechtem Ablauf beitragen kann. Im vorliegenden Zusammenhang sind dabei insbesondere die Befugnisse des Gerichts nach R. 334 lit. j iVm R. 103 EPGVerfO zu nennen. Nach diesen Vorschriften kann das Gericht im Rahmen des active case managements den Parteien konkrete Auflagen machen, beispielsweise bestimmte Punkte durch ergänzenden Vortrag aufzuklären, Fragen des Gerichts zu beantworten oder weitere Beweise vorzulegen. Ähnliche Befugnisse des Gerichts ergeben sich auch bereits aus der allgemeinen Vorschrift der R. 9.1 EPGVerfO; vgl. ferner speziell zur Vorlage von Beweismitteln R. 172.2 EPGVerfO. Insgesamt steht dem Gericht damit ein reichhaltiges und variables Instrumentarium zur Verfügung, um auf einen aus Sicht des Gerichts vollständigen und sachgerechten Parteivortrag hinzuwirken, der eine geeignete Grundlage für die zu treffende gerichtliche Entscheidung bildet.
- 13 Während das in Art. 43 EPGÜ etablierte active case management lediglich zu einer gewissen Einschränkung bzw. Modifikation des Beibringungsgrundsatzes führt, wird er an anderer Stelle – nämlich in Art. 76 Abs. 2 EPGÜ – für bestimmte Bereiche regelrecht außer Kraft gesetzt. Zwar stellt diese Vorschrift zunächst noch ganz im Sinne des Beibringungsgrundsatzes fest, dass Sachentscheidungen nur auf Gründe, Tatsachen und Beweismittel gestützt werden dürfen, die von den Parteien vorgebracht wurden. Nach dem zweiten Teil der Vorschrift kann Entscheidungsgrundlage jedoch auch sein, was auf Anordnung des Gerichts in das Verfahren eingeführt wurde. Damit wird im Sinne des **Untersuchungsgrundsatzes** anerkannt, dass auch das Gericht Maßnahmen zur Beschaffung des Streitstoffs ergreifen kann, ohne dass dem eine Initiative der Parteien vorausgehen muss. Vielmehr reicht deren bloße Anhörung aus. Maßnahmen des Gerichts auf der Grundlage des Untersuchungsgrundsatzes sind jedoch selbstverständlich nicht uneingeschränkt zulässig, sondern lediglich in den im EPGÜ geregelten Fällen (Art. 56 Abs. 1 EPGÜ). Das möglicherweise augenscheinlichste Beispiel dafür, dass sich das EPatG von Amts wegen an der Tatsachenermittlung beteiligen kann, ist die Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen. Nach Art. 57 EPGÜ, der durch R. 185 EPGVerfO weiter konkretisiert wird, kann das Gericht jederzeit zur Klärung technischer oder sonstiger Fragestellungen einen Sachverständigen ernennen. Ein vorheriges Beweisangebot einer Partei ist nicht erforderlich. Damit ist für die Bestellung des gerichtlichen Sachverständigen der Beibringungsgrundsatz suspendiert.³ Die dargestellte Regelung des Art. 57 EPGÜ ist jedoch aus deutscher Sicht keineswegs überraschend. Auch im deutschen Zivilprozess besteht nämlich nach § 144 ZPO die Möglichkeit, dass das Gericht entgegen dem sonst herrschenden Beibringungsgrundsatz einen Sachverständigen von Amts wegen bestellt.

III. Öffentlichkeitsgrundsatz versus Geheimnisschutz

- 14 Ebenso wie im deutschen Zivilprozess gilt auch im Verfahren vor dem EPatG der Öffentlichkeitsgrundsatz. Nur eine öffentliche Verhandlung genügt den Anforderungen aus

³ Weitere Beispiele für eine Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen sind die Einholung von Auskünften (Art. 53 Abs. 1 lit. b EPGÜ) und die Einnahme eines Augenscheins (Art. 53 Abs. 1 lit. f EPGÜ). Auch für die Nutzung dieser beiden Beweismittel sieht die EPGVerfO nicht ausdrücklich ein entsprechendes Beweisangebot einer Partei vor. Ferner hat das EPatG (genauer: die Kanzlei) von Amts wegen zu ermitteln, ob das streitbefangene Patent Gegenstand einer Opt out-Erklärung ist, R. 16.1 und R. 260.1 EPGVerfO.